

Satzung

Förderverein Romweg – Abt Albert von Stade e.V.

§1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

Förderverein Romweg – Abt Albert von Stade

Er hat seinen Sitz in der Stadt Hornburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Religion, der Kultur, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftschutzes.

Der Verein betreibt als Arbeitsgemeinschaft die Förderung der Projektinitiative ‚Romweg – Abt Albert von Stade‘ (*Via Romea*) in Deutschland. Die *Via Romea* ist der alte Pilgerweg zwischen Stade und Rom, der durch den Abt Albert von Stade im 13. Jahrhundert n. Chr. dokumentiert wurde.

Zu den *Aufgaben* des Vereins gehören insbesondere:

- Basisinformation, Motivierung und Aktivierung der 28 an der historischen Route des mittelalterlichen Itinerars gelegenen deutschen Städte und Gemeinden zu der italienischen Projektinitiative einer Erschließung des historischen Rom –(Pilger- und Kaiser-)Weges,
- Veranlassung der betreffenden Kulturreferate, Stadtarchive und Tourismusabteilungen zur Ermittlung des historischen Streckenverlaufes sowie heutiger Möglichkeiten einer kulturell und touristisch ansprechenden Streckenführung in Deutschland,
- Anregung, Begleitung und Vernetzung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften zum Projekt,
- Bereitstellung der erforderlichen Literatur, Arbeitsmittel und Materialien zur Erforschung und Dokumentierung der jeweiligen Streckenabschnitte,
- Organisation von Konsultationstreffen und anderen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Maßnahmen sowie Bereitstellung der Kommunikationsmittel zur fortlaufenden Information und wechselseitigen Abstimmung der Mitglieder,

- Wahrnehmung der für eine Anerkennung als Europäische Kulturstraße durch den Europarat erforderlichen internationalen Kontakte und Partnerschaften mit den beteiligten Orten in Österreich und Italien
- Einbindung des Romweges in das Netzwerk internationaler Pilgerwege und Abstimmung mit den nationalen und internationalen Pilgerbüros der katholischen und der evangelischen Kirche
- Die historische Route , die in vielen Bereichen zu den ältesten Straßenzügen im mittelalterlichen Deutschen Reich gehört, wieder in das Bewusstsein der heute lebenden Menschen zu rufen
- Die historische Route als „europäischen Kulturweg“ zu etablieren
- Durch entsprechende Wegweisung die Möglichkeit zu schaffen, dass Menschen die teils uralten Kulturgüter entlang der historischen Route in einem neuen geschichtlichen Zusammenhang erleben bzw. „erfahren“ können

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie Zuwendungen Dritter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben.

Der Vorstand kann Personen, von denen eine wesentliche Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist, oder Personen, die sich um die Förderung des Projektes „Via Romea“ oder um diesen Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 BEITRÄGE

Zur Erreichung des Zweckes des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag aus besonderem Anlass ermäßigen oder von dessen Erhebung absehen.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen außer den Mitgliedsbeiträgen auch evtl. vorhandenes Vereinsvermögen sowie Beihilfen und Zuwendungen Dritter.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dem Zweck des Vereins entgegenhandelt,
- b) das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in dieser Frage mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den durch Austritt oder Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen zu. Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von **zwei** Wochen durch Brief oder elektronische Nachricht (E-Mail) einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beratungspunkt muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er mindestens von 1/5 der Mitglieder vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Erteilung der Entlastung nach geprüfter Rechnungslegung,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Einberufung einer Versammlung zum zweiten Male zur Beratung über den gleichen Beratungspunkt notwendig, weil die erste Versammlung nicht beschlussfähig war, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes in seinem Amt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die jeweils von dem/der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der/die stellv. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seinem/ihrem Vertretungsrecht aber nur Gebrauch machen bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden.

Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin kann gegenüber Geldinstituten und Finanzbehörden Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 30.01.2009 und endet am 31.12.2009.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12 VERGÜTUNGEN

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Bare Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden, wenn sie von dem/der Vereinsvorsitzenden vorher genehmigt sind

§ 13
ÄNDERUNG DER SATZUNG

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur dann beraten werden, wenn sie von 1/3 aller Mitglieder beantragt ist. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen.

§ 15
AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an **die Stadt Hornburg, Pfarrhofstraße 5, 38315 Hornburg** mit der Bestimmung, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die oben angegebenen Vereinsziele zu verwenden ist.

Garmisch-Partenkirchen, 19.06.09

[Diese Satzung wurde am 19.06.09 in der 1. Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.]